

Durchführungsbestimmungen
zur Verordnung über die Gewährung
von Kinderbeihilfen an kinderreiche Familien
(RFB 23).

Vom 26. September 1935.

Auf Grund des § 2 der Verordnung über die Gewährung von Kinderbeihilfen an kinderreiche Familien vom 15. September 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1160) wird hierdurch bestimmt:

§ 1

Kinderbeihilfen können unter den folgenden Voraussetzungen gewährt werden:

1. Die Familie muß vier oder mehr zum elterlichen Haushalt gehörige Kinder, die das sechzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, umfassen.
2. Die Eltern müssen Reichsbürger im Sinn des Reichsbürgergesetzes vom 15. September 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1146) sein.
3. Das Vorleben und der Leumund der Eltern müssen einwandfrei sein.
4. Die Eltern und die Kinder müssen frei von vererblichen geistigen oder körperlichen Gebrechen sein.
5. Der zum Unterhalt der Kinder Verpflichtete darf nach seinen gegenwärtigen Einkommens- und Vermögensverhältnissen nicht in der Lage sein, die Gegenstände, die zu angemessener Einrichtung des Haushalts erforderlich sind, aus eigenen Mitteln zu beschaffen.

§ 2

(1) Den Eltern und Kindern stehen Stiefeltern und Stiefkinder gleich.

(2) Werden Kinderbeihilfen an einen Stiefeltern- teil gewährt, so muß die Vorbedingung für die im § 1 Ziffer 2 bezeichnete Voraussetzung auch bei den Eltern vorliegen oder vorgelegen haben.

(3) Die im § 1 Ziffer 4 dieser Durchführungs- bestimmungen bezeichnete Voraussetzung braucht bei Stiefeltern nicht vorzuliegen.

§ 3

(1) Für jedes unter § 1 Ziffer 1 dieser Durchführungsbestimmungen fallende Kind kann eine Kinderbeihilfe im Betrag bis zu einhundert Reichsmark gewährt werden. Der Höchstbetrag der Kinderbeihilfen, die einer Familie gewährt werden können, ist eintausend Reichsmark.

(2) Für jedes nach der Gewährung der Kinderbeihilfen lebend geborene Kind kann, solange der Höchstbetrag von eintausend Reichsmark nicht erreicht ist, jeweils eine weitere Kinderbeihilfe im Betrag bis zu einhundert Reichsmark gewährt werden.

§ 4

Zur Stellung des Antrags auf Gewährung der Kinderbeihilfen ist der gesetzliche Vertreter der Kinder oder derjenige Elternteil, der für den Unterhalt der Kinder tatsächlich sorgt, berechtigt.

§ 5

Der Antrag auf Gewährung der Kinderbeihilfen ist bei derjenigen Gemeinde zu stellen, in deren Bezirk der Antragsteller zur Zeit der Antragstellung seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat. Die innerhalb der Gemeinde zuständige Dienststelle ist durch die Gemeindebehörde zu bestimmen und bekanntzumachen.

§ 6

(1) Der Antrag ist auf einem Vordruck nach Muster 1 zu stellen. Der Vordruck wird durch die Gemeinde unentgeltlich abgegeben.

(2) Dem Antrag sind die Geburtsurkunden der Kinder und die Heiratsurkunden ihrer Eltern und ihrer Großeltern beizufügen.

(3) Die Tatsache, daß die im § 1 Ziffer 4 bezeichnete Voraussetzung vorliegt, ist durch ein Zeugnis des zuständigen Gesundheitsamts nachzuweisen.

§ 7

Die Gemeinde hat jeden bei ihr eingegangenen Antrag darauf zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Gewährung der Kinderbeihilfen gegeben sind.

Dritter
(S. 120)

Ergibt die Prüfung, daß nicht alle im § 1 Ziffern 1 bis 4 dieser Durchführungsbestimmungen bezeichneten Voraussetzungen gegeben sind, so hat die Gemeinde den Antrag abzulehnen und die Ablehnung dem Antragsteller ohne Angabe des Grundes der Ablehnung bekanntzugeben. Ergibt die Prüfung, daß die im § 1 Ziffern 1 bis 4 dieser Durchführungsbestimmungen bezeichneten Voraussetzungen gegeben sind, so gibt die Gemeinde den Antrag mit einer gutachtlichen Äußerung darüber, ob auch die im § 1 Ziffer 5 dieser Durchführungsbestimmungen bezeichnete Voraussetzung gegeben ist, und mit einem Vorschlag über die Höhe der zu gewährenden Kinderbeihilfen an das für den Wohnsitz oder Aufenthaltsort des Antragstellers zuständige Finanzamt weiter.

§ 8

Das Finanzamt entscheidet über die ihm durch die Gemeinde vorgelegten Anträge. Es teilt seine Entscheidung dem Antragsteller, und zwar im Fall der Bewilligung der Kinderbeihilfen durch Bescheid nach Muster 2, mit.

§ 9

Der Reichsminister der Finanzen kann Kinderbeihilfen ausnahmsweise auch dann gewähren, wenn nicht jegliche im § 1 dieser Durchführungsbestimmungen bezeichneten Voraussetzungen vorliegen.

§ 10

Die Hingabe der Kinderbeihilfen erfolgt durch die Kasse desjenigen Finanzamts, das den Bescheid über die Gewährung der Kinderbeihilfen erteilt hat. Der Antragsteller kann bei dieser Kasse gegen Vorlegung des ihm durch das Finanzamt erteilten Bescheids (Muster 2) und gegen Empfangsbcheinigung die Kinderbeihilfen in Empfang nehmen.

§ 11

(1) Die Kinderbeihilfen werden in Bedarfsdeckungsscheinen nach Muster 3 hingegeben.

(2) Die Bedarfsdeckungsscheine der Kinderbeihilfen werden in Beträgen von zehn und fünfzig Reichsmark ausgegeben. Sie sind nur dann gültig, wenn sie mit dem Dienststempelabdruck des ausgebenden Finanzamts versehen sind.

(3) Die Bedarfsdeckungsscheine der Kinderbeihilfen sind nicht übertragbar und weder bei dem Beihilfsempfänger noch bei der Verkaufsstelle pfändbar.

§ 12

(1) Die Bedarfsdeckungsscheine der Kinderbeihilfen berechtigen zum Erwerb von Möbeln, Hausgerät und Wäsche in Verkaufsstellen, die zur Entgegennahme von Bedarfsdeckungsscheinen bereit und zugelassen sind. Bevor sie einer Verkaufsstelle in Zahlung gegeben werden, sind sie an der auf der Rückseite dafür vorgesehenen Stelle vom Beihilfsempfänger mit Namenszeichnung und der Angabe seines Wohnorts und seiner Wohnung mit Tinte oder Tintenstift zu versehen. Bedarfsdeckungsscheine, auf denen Name, Wohnort und Wohnung des Beihilfsempfängers nicht eingetragen sind, dürfen von den Verkaufsstellen nicht angenommen werden. Solche Bedarfsdeckungsscheine werden durch die Finanzämter (Finanzkassen) nicht eingelöst.

(2) Für verlorengegangene Bedarfsdeckungsscheine wird Ersatz nicht gewährt.

§ 13

(1) Auf den Begriff Hausgerät, auf die Zulassung von Verkaufsstellen und auf die Einlösung der Bedarfsdeckungsscheine der Kinderbeihilfen finden § 9 Absatz 4 und die §§ 10 bis 12 der Durchführungsverordnung über die Gewährung von Ehestandsdarlehen vom 20. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 377) entsprechende Anwendung.

(2) Die Zulassung einer Verkaufsstelle zur Entgegennahme der Bedarfsdeckungsscheine der Ehestandsdarlehen gilt ohne weiteres auch als Zulassung zur Entgegennahme der Bedarfsdeckungsscheine der Kinderbeihilfen.

§ 14

(1) Bescheinigungen und Urkunden, die von Behörden und Dienststellen zum Zweck der Erlangung von Kinderbeihilfen ausgestellt werden, sind kostenfrei und gebührenfrei zu erteilen.

(2) Die Untersuchung durch das Gesundheitsamt ist kostenfrei.

§ 15

Diese Durchführungsbestimmungen treten mit Wirkung ab 1. Oktober 1935 in Kraft.

Berlin, den 26. September 1935.

Der Reichsminister der Finanzen

In Vertretung

Reinhardt